

**Satzung der Hermann-Mai-Stiftung**  
(beschlossen vom Vorstand der DGKJ am 16.2.2001 in Göttingen)

**§ 1**

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Hermann-Mai-Stiftung". Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, hat ihren Sitz in Gießen und untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.

**§ 2**

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

1. die Vorbereitung von Ärzten, vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland, auf Tätigkeiten zur Förderung der Gesundheit von Kindern in der Dritten Welt;
2. die Unterstützung von Projekten, die der unmittelbaren Prophylaxe und Therapie häufiger Gesundheitsstörungen in armen Ländern und der Ausbildung einheimischer Ärzte und Gesundheitsarbeiter dienen.

**§ 3**

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

**§ 4**

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen besteht aus dem Geldvermögen. Es beträgt zunächst DM50.000,-. Über die Art seiner Anlage entscheidet der Vorstand.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.

**§ 5**

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Beirat
- der Stiftungsrat.

1. Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende der Stiftung wird vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er soll Kinderarzt und Hochschullehrer, möglichst auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie sein.

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Vorstands der ATP mit seiner Vertretung beauftragen.

Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Schriftführer, den der Beirat auf Vorschlag des Vorsitzenden für 5 Jahre bestellt.

Der Vorsitzende legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung der Stiftung dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin und der Stiftungsbehörde vor.

Über die Vergabe der Mittel der Stiftung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat. Bei Beträgen bis DM 5.000,- entscheidet der Vorstand einvernehmlich und informiert den Beirat.

## 2. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie (ATP), der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und 6-8 Beiratsmitgliedern mit tropenpädiatrischem Engagement besteht und nach der Satzung der ATP gewählt wird. Die ATP ist korporatives Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin. Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende der Stiftung. Entscheidungen im Beirat der Stiftung müssen mehrheitlich gefällt werden.

## 3. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin und bis zu 5 weiteren Persönlichkeiten aus der deutschen Kinderheilkunde und dem öffentlichen Leben. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Tropenpädiatrie für fünf Jahre bestellt. Aus den Reihen der Mitglieder wählt der Stiftungsrat einen Sprecher. Der Stiftungsrat steht dem Beirat und dem Vorstand der Stiftung beratend zur Seite und unterstützt die Stiftung bei der Einwerbung von Spenden.

## § 6

### Satzungsänderung

Durch einvernehmlichen Beschluss der Stiftungsorgane kann die Satzung der Stiftung geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

## § 7

### Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres in § 2 angegebenen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.